den Wege zu erreichen. Man hat sich hierzu der verschiedensten Mittel bedient, die indessen nur zum Teil geeignet sind, den angestrebten Erfolg zu erreichen.

Vielfach ist es üblich, bei Katalogen, Preislisten, Zirkularen, an irgendeiner Stelle die Klausel: Erfüllungsort für beide Teile ist der Wohnsitz des Verkäufers, anzubringen. Die Meinungen darüber, ob dies für den Käufer verbindlich ist, wenn dann später ein Geschäft zwischen beiden Teilen abgeschlossen wird, sind geteilt. Man wird dies wohl nur in den Fällen annehmen können, wenn der Aufdruck dieser Klausel sich an einer in die Augen fallenden Stelle, nicht dagegen, wenn er sich an einer versteckten Stelle (etwa auf der dritten oder vierten Seite des Umschlages oder irgendwo als Randbemerkung) befindet. Wird dann das Geschäft unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Katalog, die Preisliste, das Zirkular abgeschlossen, so ist auch die darin enthaltene Klausel bezüglich des Erfüllungsortes als vereinbart anzusehen. Doch ist dies nicht ganz zweifellos, da von namhaften Juristen der Standpunkt vertreten wird, daß Kataloge, Preislisten usw. den Empfänger lediglich über Qualität und Preise orientieren sollen, und daß daher nicht ohne weiteres angenommen werden kann, der Käufer, der auf Grund eines solchen Kataloges usw. bestellt, habe sich auch der immerhin ungewöhnlichen Klausel über den Erfüllungsort unterwerfen wollen. Die Anbringung der Klausel bezüglich des Erfüllungsortes in Katalogen, Preislisten, Zirkularen ist also kein völlig sicheres Mittel, um dem Verkäufer die Möglichkeit zu verschaffen, an seinem Wohnsitz, als dem Erfüllungsort, den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises zu verklagen.

Sicherer wird jener Zweck erreicht, wenn der Verkäufer dem Käufer besondere „Geschäftsbedingungen", in denen die Klausel: Erfüllungsort für beide Teile ist der Wohnsitz des Verkäufers, enthalten ist, zusendet und in seiner Offerte ausdrücklich auf dieselben Bezug nimmt. Kommt dann auf Grund der Offerte der Abschluß zustande, so wird man ohne weiteres annehmen dürfen, daß der Käufer, auch wenn er seinerseits nicht ausdrücklich auf die Geschäftsbedingungen Bezug nimmt, doch stillschweigend sich damit einverstanden erklärt hat. Das Reichsgericht hat sogar in einem Falle angenommen, daß schon darin, daß während des laufenden Geschäftsverkehrs vom Verkäufer dem Käufer Geschäftsbedingungen wiederholt zugesandt wurden, in denen die Klausel bezüglich des Erfüllungsortes enthalten war, ohne daß hiergegen vom Käufer Widerspruch erhoben worden war, eine stillschweigende Unterwerfung des Käufers unter die Klausel erblickt werden müsse. Im Falle einer solchen wiederholten Zusendung der Geschäftsbedingungen ist es danach nicht einmal notwendig, bei jedem einzelnen Geschäft auf dieselben Bezug zu nehmen, obgleich dies natürlich zu empfehlen ist.

Auch durch ein nach Abschluß des Geschäftes zugesandtes Bestätigungsschreiben, welches die Klausel: Erfüllungsort für beide Teile ist der Wohnsitz des Verkäufers, enthält, kann unter gewissen gleich zu erörternden Voraussetzungen der Verkäufer sich die Möglichkeit sichern, an seinem Wohnsitz auf Zahlung des Kaufpreises klagen zu können. Das Reichsgericht hat dies in mehreren Fällen angenommen, in denen der Vertrag mündlich durch einen Vertreter des Verkäufers abgeschlossen war und in denen der Verkäufer dann dem Käufer ein jene Klausel enthaltendes Bestätigungsschreiben zugesandt hatte. Es war, in diesen Fällen zwischen dem Vertreter des Verkäufers und dem Käufer vom Erfüllungsort überhaupt nicht die Rede gewesen. Dagegen war schon in früheren Fällen zwischen Verkäufer und Käufer so verfahren worden, daß nach Abschluß des vom Vertreter geschlossenen Geschäfts der Verkäufer dem Käufer ein Bestätigungsschreiben übersandt hatte. Das Reichsgericht führt hierzu aus, daß bei derartigen Geschäftsabschlüssen durch Vertreter nebensächlichere Geschäftsbedingungen (wie z. B. die Klausel bezüglich des Erfüllungsortes) häufig ausgelassen zu werden pflegen, daß daher in solchen Fällen nach einer allgemeinen Gewohnheit des Handelsverkehrs der auswärtige Verkäufer dem Käufer nachträglich eine schriftliche Bestätigung einsendet, die dazu bestimmt ist, den vollständigen Vertragsinhalt festzulegen, und endlich, daß dieses Verfahren auch bei den früheren Geschäftsabschlüssen zwichen den Parteien beobachtet worden ist. Unter diesen Umständen sei der Käufer nach Treu und Glauben verpflichtet, das Bestätigungsschreiben daraufhin zu prüfen, ob er mit den Bedingungen desselben einverstanden sei. Tue der Käufer das nicht, und erhebe er gegen das Bestätigungsschreiben keinen Widerspruch, so sei sein Stillschweigen als Genehmigung des Bestätigungsschreibens anzusehen, und er habe sich damit der Klausel: Erfüllungsort: Wohnsitz des Verkäufers, unterworfen. Denselben Standpunkt hat das Reichsgericht in einem Falle angenommen, in dem zunächst der Abschluß telephonisch stattgefunden hatte, worauf der Verkäufer dem Käufer ein Bestätigungsschreiben übersandte. Auch hier führt das Reichsgericht aus, daß in solchen Fällen die Parteien bei der telephonischen Vereinbarung sich meist auf das Wesentlichste beschränken und regelmäßig ein den gesamten Inhalt der Vereinbarung vollständig zusammenfassendes Bestätigungsschreiben zu erwarten pflegen. In Fällen, die dem hier geschilderten gleichliegen, erreicht also der Verkäufer durch sein Bestätigungsschreiben und das Stillschweigen des Käufers auf dasselbe, daß er an seinem Wohnsitz auf Zahlung des Kaufpreises klagen kann.

Ein unzulängliches Mittel dagegen ist die Überreichung einer Kommissionskopie, die erfolgt, nachdem das Geschäft in allen seinen Bestandteilen vollständig abgeschlossen ist. War vorher, beim Abschluß des Geschäfts, über den Erfüllungsort nichts vereinbart, so verbleibt es bei dem gesetzlichen Erfüllungsort (das ist für die Zahlung des Kaufpreises der Wohnsitz der Käufers). Durch die Überreichung der Kommissionskopie wird hieran nichts mehr geändert, der Käufer darf vielmehr annehmen, daß diese nur das enthält, was bei Abschluß des Geschäfts vereinbart war, nicht mehr und nicht weniger. Er ist deshalb auch zur Prüfung der Kommissionskopie nicht verpflichtet und erklärt sich durch Annahme derselben nicht mit ihrem Inhalt einverstanden. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen konsequent festgehalten.

Der Weg, den der Verkäufer am häufigsten einschlägt, um sich den Vorteil, den Kaufpreis an seinem Wohnsitz einklagen zu können, zu sichern, ist der, daß er auf die Fakturen die Klausel: Erfüllungsort für beide Teile ist der Wohnsitz des Verkäufers, drucken läßt. Allein so beliebt dieser Fakturenaufdruck ist, so wenig geeignet ist er, den gewünschten Erfolg zu erreichen. Das Reichsgericht hat sich stets auf den Standpunkt gestellt, daß dieser Fakturenaufdruck bedeutungslos ist, und zwar mit Recht. Wird doch die Faktura erst gesandt, nachdem das Geschäft vollständig perfekt ist, nachdem es also in allen seinen Teilen vollständig festgestellt ist. Durch eine einseitige Erklärung in der Faktura kann der Verkäufer an dem bereits feststehenden Inhalt des Geschäfts nichts mehr ändern. Damit darf der Käufer rechnen. Er braucht daher gegen abändernde Vermerke auf der Faktura keinen Widerspruch zu erheben. Dies nimmt das Reichsgericht selbst in Fällen an, in denen wiederholt Rechnungen mit der aufgedruckten Klausel bezüglich des Erfüllungsortes zugesandt worden waren. Das Kammergericht hatte in einem Falle, in welchem der in Kottbus wohnende Verkäufer seinen Rechnungen den Vermerk: Zahlbar Kottbus, hatte aufdrucken lassen, und in welchem es sich um eine längere Geschäftsverbindung mit vier verschiedenen Lieferungen handelte, angenommen, daß der Käufer sich durch sein Stillschweigen auf die vier mit dem Vermerk: Zahlbar Kottbus, versehenen Rechnungen damit einverstanden erklärt habe, daß Kottbus als vereinbarter Erfüllungsort anzusehen sei. Das Reichsgericht hat dies jedoch verworfen, indem es ausführt: Nach der ständigen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id20141349Z/15